

Beitragsordnung LBRS aus Satzung § 9

(Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft, gemäß dem Vorstandsbeschluss 13/2022)

1. Aufnahmegebühr	alle Mitglieder	10,00 €
2. Monatsbeitrag = Grundbeiträge (für alle Mitglieder gültig)	Erwerbstätige	12,00 €
	Rentner / Pensionäre	10,00 €
	Studenten, Azubis, Übungsleiter, Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	8,00 €
	Ariadne (psych.+ geistige Erkrankungen)	8,00 €
	Erwerbslose/Leipzig Pass/Schwerbehinderte ab 50% (Nachweis erforderlich, siehe Punkt 4)	8,00 €
	Familien (3 Personen; z.B. 1 Erwachsener und 2 Kinder oder 2 Erwachsene und 1 Kind)	17,00 €
	passive Mitglieder (mit aktiver Organfunktion oder 6 Monate kein Sport, siehe Punkt 6)	4,00 €
3. Zusatzbeitrag	Teilnahme am Sport:	
Erwachsene (alle Mitglieder ab 18 Jahren, wenn keine gültige Rehasport-Verordnung vorliegt)	1 ÜE* pro Woche	8,00 €/Monat
	Je weitere ÜE pro Woche	+ 2,00 €/Monat
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	1 ÜE pro Woche	6,00 €/Monat
	Je weitere ÜE pro Woche	+ 2,00 €/Monat
Teilnahme Wettkampfsport (Bundes-, Landes-, und Vereinskader, wird von Abt. bestimmt)	Unabhängig von der Trainingsanzahl pro Woche	7,00 €/Monat

*ÜE=Übungseinheit

Beitragsordnung LBRS aus Satzung § 9

(Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft, gemäß dem Vorstandsbeschluss 13/2022)

1. Bei Erteilung eines SEPA -Lastschriftmandates werden die Beiträge (Aufnahmegebühr, Monatsbeiträge und ggf. Zusatzbeiträge) am 31.1. und am 30.6. für das Halbjahr eingezogen. Die Beitragszahlung beginnt im Beitrittsmonat.
2. Für Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, gilt folgende Regelung: Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Sie werden halbjährlich auf das Konto des LBRS e.V. überwiesen. Die Termine für die Überweisung sind der 31.1. für das 1.Halbjahr und der 30.6. für das 2. Halbjahr. Die Überweisung trägt den Vor- und Zunamen des Mitgliedes und die entsprechende Mitgliedsnummer. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 5,00 EUR pro Buchung.
3. Zusatzbeiträge sind zu zahlen, wenn keine gültige Verordnung für den Rehabilitationssport vorliegt. Die Termine für die Zahlung der Zusatzbeiträge sind mit den o. g. Termine für die Beitragszahlung identisch.
4. Resultiert die ermäßigte Beitragsform aus einem dazugehörigen Ausweis (z.B. Leipzig-Pass, Schwerbehindertenausweis etc.) so ist davon eine lesbare Kopie unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Gültigkeitsablauf der Geschäftsstelle zuzustellen. Sollte keine Kopie der Geschäftsstelle vorliegen, so ist nach Ablauf der Gültigkeit der volle Beitragssatz fällig.
5. Alle anderen ermäßigten Beitragsformen müssen bis spätestens zum 30.06. bzw. 01.12. für das folgende Halbjahr beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Erfolgt kein Nachweis bis zum Stichtag wird der volle Beitragssatz berechnet. Die Ermäßigungen gelten grundsätzlich nur für das nächste Halbjahr und sind stets vom Mitglied neu zu beantragen. Ausnahme hiervon ist die Beantragung der ruhenden Mitgliedschaft, die stichtagslos erfolgen kann.
6. Folgende Einzelfallregelung ist auf schriftlichen Antrag an den Vorstand möglich:
 - Mitglieder, die auf Grund beruflicher oder gesundheitlicher Gründe nicht am Sport teilnehmen können, zahlen bei Abwesenheit von länger als 3 Monaten keinen Zusatzbeitrag.
 - Bei Abwesenheit von mehr als 6 Monaten werden Sie „passives Mitglied“. Eine Wiederaufnahme des Sports ist jederzeit möglich.
 - Selbstzahler mittels Dauerauftrags (Nachweis an die Geschäftsstelle) ohne Gebühren, wenn finanzielle Situation kein SEPA-Lastschriftmandat zulässt.
 - Beitragsermäßigungen für Sportausfälle, die der Verein nicht zu verschulden hat (Hallenschließungen bzw. Sperrungen, Pandemien etc.) ab einer Dauer von mehr als 3 Monaten und der Verein kein Alternativangebot zur Verfügung stellen kann, können Mitglieder vorübergehend vom Zusatzbeitrag befreit werden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge pünktlich zu zahlen. Im Falle der Nichteinlösung der erteilten Einzugsermächtigung berechnet der Verein die entstandenen Kosten dem Mitglied weiter. Kontoänderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
8. Sollte innerhalb der in Punkt 1 und 2 genannten Frist nicht der festgesetzte Jahres- bzw. Halbjahresbeitrag gezahlt worden sein, wird ein Mahnverfahren eingeleitet, dass wie folgt per Vorstandsbeschluss beschlossen wurde:
 - Nach 4 Wochen erfolgt eine Zahlungserinnerung. Diese enthält die offenen Beitragsforderungen sowie die Portokosten und die eventuell angefallene Bankgebühren.
 - Die erste Mahnung erfolgt nach weiteren 4 Wochen, sofern die Zahlungserinnerung unbeachtet blieb und kein Geldeingang in der geforderten Höhe zu verzeichnen war. Die Mahnung enthält die Beitragsforderung, die Mahngebühr von 5,00 €, die Portokosten und die eventuell angefallenen Bankgebühren.
 - Wurde auch nach der ersten Mahnung kein Geldeingang in voller geforderter Höhe geleistet, löst dies die zweite Mahnung aus. Diese zweite Mahnung umfasst weitere Mahngebühren von 5,00 €, Portokosten und gesamten offenen Forderungen. Die Erteilung der zweiten Mahnung hat auch den sofortigen Ausschluss vom Übungsbetrieb zur Folge. Wird das Beitragskonto auch nach der zweiten Mahnung nicht ausgeglichen, so kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen. Die geschuldeten Forderungen werden durch den LBRS aber weiterhin geltend gemacht.